

24. 1. Kann gegen die Legitimation des im Aktienbuche eingetragenen Inhabers einer Namensaktie zur Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung eingewendet werden, daß die Übertragung der Aktie auf ihn nur zum Scheine geschehen sei?

2. Darf die Zulassung des mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten eines Aktionärs zur Teilnahme an der Generalversammlung wegen fehlender Beglaubigung der Vollmacht verweigert werden, wenn das Statut die Beglaubigung nicht vorschreibt?

3. Wird die Anfechtung eines unter nicht gerechtfertigter Zurückweisung eines Bevollmächtigten zustande gekommenen Beschlusses der Generalversammlung dadurch ausgeschlossen, daß der durch den Bevollmächtigten vertretene Aktionär selbst die Anfechtungsklage nicht erhoben hat?

S. G. B. Artt. 183. 190. 190a.

I. Civilsenat. Ur. v. 10. November 1897 i. S. Aktiengesellschaft J. (Bekl.) w. S. (Kl.). Rep. I 235/97.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht baselbj.

Der Kläger war im Aktienbuche der verklagten Aktiengesellschaft als Inhaber einer Namensaktie eingetragen. Er focht zwei in der Generalversammlung vom 20. Oktober 1896 ungeachtet seines Widerspruches gefaßte Beschlüsse, betreffend die Erhöhung des Grundkapitales und Änderung der Statuten, im Wege der Klage als ungültig an, weil diese Beschlüsse das Gesetz und den Gesellschaftsvertrag verletzten. In der Generalversammlung war als Vertreter der Frau Direktor A., welche vorher rechtzeitig 19 Aktien bei der Gesellschaftskasse hinterlegt hatte, ein gewisser S. mit schriftlicher Vollmacht der Frau A. erschienen, außerdem ein Aktionär mit 28 Aktien und der Kläger mit einer Aktie. Der Vorsitzende erklärte die Vollmacht wegen fehlender Beglaubigung nicht für ausreichend; die Majorität der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder trat dem bei, und der Bevollmächtigte wurde infolgedessen zur Teilnahme an der Generalversammlung nicht zugelassen, auch der Antrag des Klägers, die Generalversammlung behufs Beschaffung der Beglaubigung der Vollmacht zu vertagen, verworfen. Die Erhöhung des Grundkapitales und die Änderung der Statuten wurden sodann mit 28 Stimmen gegen eine Stimme beschlossen. Der Kläger, der seinen Widerspruch gegen diese Beschlüsse zu Protokoll erklärt hatte, hielt die Beschlüsse für ungültig, weil die Nichtzulassung des Bevollmächtigten der Frau A. zu Unrecht erfolgt sei, da eine Beglaubigung der Vollmacht weder im Gesetze (Art. 190 H.G.B.), noch im Statute der Gesellschaft vorgeschrieben sei, unter Mitzählung der 19 Stimmen der Frau A. aber die gesetzlich (Art. 215 Abs. 2. Art. 215a Abs. 2 H.G.B.) vorgeschriebene Dreiviertelmajorität des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitales für die gefaßten Beschlüsse nicht vorhanden sei.

Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage und griff die Legitimation des Klägers zur Erhebung der Anfechtungsklage an, indem sie behauptete, daß der Kläger nicht Eigentümer der auf seinen Namen umgeschriebenen Aktie sei, daß diese vielmehr der Frau A. gehöre und von dieser nur zum Scheine und mit der ausdrücklichen Abrede, daß sie trotz der Umschreibung der Aktie deren Eigentümerin bleiben solle, auf den Kläger übertragen sei. Sie wendete ferner ein, daß der Kläger nicht befugt sei, aus dem angeblich verletzten Rechte der Frau A. die Beschlüsse der Generalversammlung anzufechten. Endlich hielt die Beklagte das dem Bevollmächtigten der Frau A. gegenüber

beobachtete Verfahren für gerechtfertigt, weil die Unterschrift der Frau N. unter der Vollmacht den Aufsichtsratsmitgliedern unbekannt gewesen sei, die N. auch im Vorjahre dem Justizrate R. eine generelle Vollmacht zur Vertretung ihrer Rechte als Aktionärin erteilt und diese bis dahin nicht widerrufen habe.

Der Kläger bestritt die Simulation. Sowohl in der ersten, wie in der Berufungsinstanz wurde nach dem Klageantrage erkannt. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Die streitige Frage der Aktivlegitimation des Klägers hat das Gericht erster Instanz dahin beantwortet, daß eine Bemängelung der Rechtsstellung des Klägers als Aktionärs nicht mehr zulässig sei, nachdem derselbe als solcher im Aktienbuche eingetragen worden sei. Das Berufungsgericht ist dem beigetreten, hat aber außerdem noch ausgeführt, daß die Beklagte kein rechtliches Interesse an dem Bestreiten der Legitimation des Klägers als Aktionärs dargelegt habe und auch aus diesem Grunde mit ihrem Einwande, die Übertragung der Aktie auf den Kläger sei nur zum Scheine geschehen, nicht gehört werden könne. Dieser zweite Entscheidungsgrund trifft zu. Wie das Reichsgericht mit Bezug auf Inhaberaktien bereits ausgesprochen hat,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 30 S. 51,

steht der Einwand, daß der Inhaber von Aktien in Wahrheit nicht Eigentümer derselben sei, von solchen Fällen abgesehen, in denen dem Übertragungsakte eine gesetz- oder statutenwidrige Absicht zu Grunde liegt, seiner Legitimation als Anfechtungsklägers regelmäßig nicht entgegen. Ein innerer Grund, diese Frage anders zu beurteilen, wenn es sich um Namensaktien handelt, liegt nicht vor; denn der Umstand, daß in dem einen Falle die Legitimation des Aktionärs durch bloße Inhabung der Aktie, in dem anderen durch eine beurkundete Übertragungserklärung des im Aktienbuche eingetragenen Eigentümers geführt wird, giebt keinen Gesichtspunkt für eine verschiedene Beurteilung des auf den Mangel des Eigentumsüberganges gestützten Simulationseinwandes an die Hand. Vielmehr ist die Bemerkung von Staub (§ 1 zu Art. 183 H.G.B.): „Durch die Cession oder das Indossament giebt der Cedent oder Indossant zu erkennen, daß nach seinem Willen der Gesellschaft gegenüber der Cessionar oder Indossatar Aktionär sein soll; diese Absicht aber muß der Ge-

ellschaft genügen“, in Ermangelung eines besonderen rechtlichen Interesses der Gesellschaft an der Bemängelung der Legitimation als zutreffend anzuerkennen. Aus dem ersten Absätze des Art. 183 H.G.B. folgt nichts dieser Meinung Entgegenstehendes; denn unter dem dort verlangten Nachweise des Eigentumsüberganges kann sachgemäß nichts Anderes als die Vorlegung von Urkunden, aus deren Inhalt der Eigentumsübergang hervorgeht, verstanden werden. Da nun die Beklagte einen besonderen Grund, aus dem sie im vorliegenden Falle aus der behaupteten Simulation des Eigentumsüberganges das Recht zum Bestreiten der Legitimation des Klägers herzuleiten vermöchte, nicht angegeben hat, so ist ihr Einwand hinfällig, ohne daß es noch darauf ankommt, zu untersuchen, ob dessen Erhebung nach erfolgter Eintragung des Klägers im Aktienbuche überhaupt noch zugelassen werden kann.

Dem Kläger, der unstreitig alle formellen Vorbedingungen für die Anfechtungsklage (Erklärung des Widerspruches zum Protokolle der Generalversammlung, Klagerhebung innerhalb eines Monats, Hinterlegung seiner Aktie und Sicherheitsleistung) erfüllt hat, kann auch nicht entgegengesetzt werden, daß der Bevollmächtigte S. gegen seine Nichtzulassung nicht protestiert, und dessen Machtgeberin, Frau N., durch Nichterhebung der Anfechtungsklage an den Tag gelegt habe, daß sie sich bei der Zurückweisung ihres Bevollmächtigten beruhigen wolle. Der Kläger scheidet die Beschlüsse der Generalversammlung nicht wegen der Verletzung der Rechte der Frau N., sondern aus eigenem Rechte an, weil dieselben unter Verletzung des Gesetzes und des Statutes zustande gekommen und deshalb ungültig seien (Art. 190 a Abs. 1 H.G.B.). Da für die angefochtenen Beschlüsse (Änderung des Statutes und Erhöhung des Grundkapitales) vom Gesetze eine Mehrheit von drei Vierteln des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitales erfordert wird (Artt. 215, 215 a H.G.B.), und das Statut eine abweichende Vorschrift nicht enthält, so sind die Beschlüsse unter Verletzung des Gesetzes gefaßt, wenn auch die 19 Aktien der Frau N. dem in der Versammlung vertretenen Grundkapitale hinzugerechnet werden müssen; denn unter Hinzurechnung derselben waren 48 Aktien vertreten, sodaß die erforderliche Mehrheit 36 betragen hätte, während die Beschlüsse nur mit 28 Stimmen gefaßt sind. Die von der Revisionsklägerin versuchte Ausföhrung, daß, da

der Bevollmächtigte der Frau K. sich nach der Zurückweisung seiner Vollmacht entfernt habe, die 18 Aktien der Frau K. nicht vertreten gewesen seien, bedarf keiner Widerlegung, da es sich ja eben darum handelt, ob der Bevollmächtigte, der als Vertreter der Frau K. in der Generalversammlung erschienen war, mit Recht, oder widerrechtlich an deren Vertretung verhindert worden ist. Daß er ohne diese Verhinderung an der Beschlußfassung teilgenommen haben würde, ist nicht mit irgend welchem Grunde zu bezweifeln.

Mit Bezug auf die Frage, ob die Vollmacht des S. wegen mangelnder Beglaubigung zurückgewiesen werden durfte, geht das Berufungsgericht zunächst davon aus, daß, wenn weder das Gesetz noch das Statut die Beglaubigung der Vollmacht vorschreibe, der Aktionär, der sich in der Generalversammlung vertreten lassen wolle, regelmäßig davon ausgehen dürfe, daß einfache schriftliche Vollmacht zur Legitimation seines Vertreters genüge. Im Anschlusse hieran wird dann ausgeführt, daß es zwar Fälle geben könne, in denen Beglaubigung der Vollmacht verlangt, und eine bloße schriftliche Vollmacht zurückgewiesen werden könnte, daß jedoch ein solcher Fall nicht vorgelegen habe, und deshalb die Zurückweisung der Vollmacht ungerechtfertigt gewesen sei, zum mindesten aber dem Antrage des Klägers, dem Bevollmächtigten zur Nachholung der verlangten Beglaubigung eine angemessene Frist zu gewähren, hätte stattgegeben werden müssen. Diese Rechtsauffassung gereicht der Beklagten nicht zur Beschwerde, geht vielmehr zu deren Gunsten noch zu weit.

Bei der Beratung des Gesetzes vom 18. Juli 1884, durch welches der Art. 190 H.G.B. seine jetzige Fassung erhalten hat, wurde in der Kommission des Reichstages vorgeschlagen, nur beglaubigte Vollmachten zuzulassen, dieser Vorschlag aber abgelehnt (§. 17 des Kommissionsberichtes). Da der Vorschlag bei der weiteren Beratung im Plenum nicht wiederholt wurde, so blieb es bei der Vorschrift des Entwurfes, der für die Gültigkeit der Vollmachten nur die schriftliche Form erforderte. Wenn aber das Gesetz für die Vollmacht zur Vertretung eines abwesenden Aktionärs nur die einfache Schriftform verlangt, so kann dem Bevollmächtigten die Beibringung einer beglaubigten Vollmacht nicht auferlegt werden. Es muß vielmehr die einfache schriftliche Form der Vollmacht zur Legitimation des Bevollmächtigten genügen, wie dies im § 252 Abs. 2 des neuen Handelsgesetzbuches ausdrücklich

ausgesprochen ist. Das Gesetz, welches das Aktienrecht abschließend regelt, bietet also keinen Anhalt dafür, daß unter Umständen die Beglaubigung der Vollmacht gefordert, und der mit einfacher schriftlicher Vollmacht versehene Bevollmächtigte wegen Mangels der Beglaubigung von der Teilnahme an der Generalversammlung rechtswirksam ausgeschlossen werden dürfte. Das Statut der verklagten Gesellschaft enthält keine in diesem Punkte das Gesetz abändernde Bestimmungen. Selbstverständlich muß die Vollmacht echt, d. h. wirklich von dem Machtgeber unterschrieben, sein, wenn der Bevollmächtigte auf Grund derselben mit Recht als Vertreter des Machtgebers an der Generalversammlung teilnehmen will. Deshalb kann es, falls begründete Bedenken gegen die Echtheit der vorgelegten Vollmacht bestehen, ratsam sein, der Gefahr der Mitwirkung eines Unberechtigten dadurch zu begegnen, daß entweder dem Bevollmächtigten ohne weiteres die Zulassung versagt, oder ihm zunächst eine Frist zur Behebung der obwaltenden Bedenken gewährt wird, um, falls er diese Frist ungenutzt verstreichen läßt, dann seine Nichtzulassung auszusprechen. In jedem dieser Fälle aber erfolgt die Zurückweisung auf die Gefahr hin, daß die ohne Mitwirkung des Bevollmächtigten gefaßten Beschlüsse mit Erfolg angefochten werden können, wenn nicht dargethan wird, daß die Vollmacht in Wahrheit unecht, die Zurückweisung des Bevollmächtigten also gerechtfertigt war; denn das Fehlen der Beglaubigung allein, zu deren Beschaffung der Bevollmächtigte weder nach dem Gesetze noch nach dem Statut verpflichtet ist, vermag seine Ausschließung nicht zu rechtfertigen.

Da nun der vorliegenden Klage gegenüber gar nicht versucht worden ist, die Unechtheit der von S. vorgelegten Vollmacht zu erweisen, so ist die ergangene Entscheidung gerechtfertigt, ohne daß geprüft zu werden braucht, ob erhebliche Bedenken gegen die Echtheit der vorgelegten Vollmacht vorlagen.“ . . .